Ein Rechtsverstoß bei der Beweiserhebung führt nicht ohne Weiteres zur Unverwertbarkeit der dadurch erlangten Erkenntnisse. Es bedarf in jedem Einzelfall einer Abwägung der für und gegen die Verwertung sprechenden Gesichtspunkte."

#GEWUSST

#GEWUSST

1 Unionsrechtlicher Effektivitätsgrundsatz: Keine erneute Schlüssigkeitsprüfung vor zweitem Versäumnisurteil 3

2 Verwertbarkeit von AnomChat-Daten 7

3 Landwirtschaft und gewerbliche Tierhaltung 11

4 #GEWUSST: Unsere Rechtsprechung des Monats im Jahr 2025 13

5 Aktuelle Rechtsprechung KOMPAKT 19

6 Soft Skills und Schlüsselqualifikationen in der juristischen Ausbildung 22

INHALT

Alles Wichtige für Dein 2. Examen aus einer Hand.

Damit Du Dich auf das konzentrieren kannst, worauf es ankommt: Deine Prüfung!

RÜ2
RechtsprechungsÜbersicht

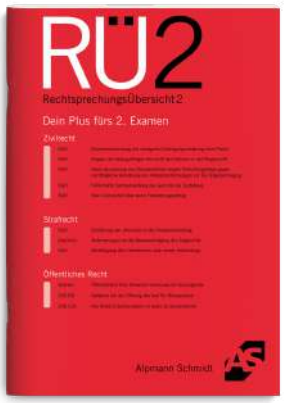

Leseproben und Bestellungen

K2-Klausurenkurs

S2-Skripte

Alpmann Schmidt

mit freundlicher Unterstützung von

Alpmann Schmidt

In Kooperation mit *Alpmann Schmidt* präsentieren wir dir zusätzlich zur Rechtsprechung des Monats, eine seitens Alpmann Schmidt besonders ausgewählte, für **ASSESSOR** Juris aufbereitete Rechtsprechung.

Sämtliche uns zur Verfügung gestellten Fälle stammen aus den Heften der RÜ2. Die „RechtsprechungsÜbersicht2" von Alpmann Schmidt bietet nicht nur eine für das Staatsexamen relevante Rechtsprechungsübersicht, sondern die erfahrenen Praktikerinnen und Praktikern arbeiten diese Gerichtsentscheidungen in examensgerechte Aufgabenstellungen um. Damit bieten dir diese Fälle zudem die Möglichkeit, das Schreiben von Assessorklausuren zu üben.

ALPMANN SCHMIDT PRÄSENTIERT

1 UNIONSRECHTLICHER EFFEKTIVITÄTSGRUNDSATZ: KEINE ERNEUTE SCHLÜSSIGKEITSPRÜFUNG VOR ZWEITEM VERSÄUMNISURTEIL

Ein von *VRiLG Peter Finke* **aufbereiteter Fall.**

BGH, BESCHLUSS VOM 27.03.2025 – I ZB 68/24, GRUR-RS 2025, 10437

SCHWERPUNKTE: §§ 148, 345, 514 ZPO

FALL

Der Kläger hat vor dem Landgericht die Rückzahlung von verlorenen Einsätzen in Höhe von 11.019 € geltend gemacht, die er bei Online-Glücksspielen der in Malta ansässigen Beklagten getätigt hatte.

Die Beklagte hat die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in einem Parallelverfahren oder ein eigenes Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts beantragt. Im Termin zur mündlichen Verhandlung ist für die Beklagte niemand erschienen. Das Landgericht hat auf Antrag des Klägers ein Versäumnisurteil gegen die Beklagte erlassen. Hiergegen hat die Beklagte fristgerecht Einspruch eingelegt.

Auch im darauf anberaumten Verhandlungstermin ist für die Beklagte niemand erschienen. Das Landgericht hat auf Antrag des Klägers ein zweites Versäumnisurteil erlassen.

Die Beklagte hat gegen das zweite Versäumnisurteil Berufung eingelegt. Sie ist der Ansicht, das Landgericht habe den unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz verletzt. Danach habe das Landgericht kein zweites Versäumnisurteil ohne Sachprüfung erlassen dürfen. Es hätte vielmehr ungeachtet der Säumnis der Beklagten das Verfahren gemäß dem Antrag der Beklagten aussetzen oder ein eigenes Vorabentscheidungsersuchen durchführen müssen. Denn die Annahme eines Anspruchs des Klägers auf Rückzahlung von Wetteinsätzen verstoße eindeutig gegen die unionsrechtliche Dienstleistungsfreiheit der Beklagten.

Entwerfen Sie die Entscheidungsgründe des zuständigen Berufungsgerichts (ohne Nebenentscheidungen).

LEITSATZ

Vor Erlass eines zweiten Versäumnisurteils muss keine erneute Schlüssigkeitsprüfung durchgeführt werden. Auch der unionsrechtliche Effektivitätsgrundsatz ändert daran jedenfalls gegenüber einem Gewerbetreibenden nichts, selbst wenn die Sachentscheidung, die dann nicht mehr zu überprüfen ist, gegen das Unionsrecht verstößt.

VORÜBERLEGUNG

1. Die Entscheidung des BGH betrifft zunächst zivilprozessuale Standardpro-bleme: Das **Säumnisverfahren** einschließlich der Voraussetzungen für den Erlass eines zweiten Versäumnisurteils und die jeweiligen Rechtsbehelfe müssen Ihnen geläufig sein:

Ein **(erstes) Versäumnisurteil** (VU) ergeht, wenn entweder

- der Beklagte im schriftlichen Vorverfahren nach Zustellung der Klage innerhalb der hierfür geltenden Zweiwochenfrist (§ 276 Abs. 1 S. 1 ZPO) keine Verteidigungsbereitschaft anzeigt (§ 331 Abs. 3 ZPO) oder
- eine der Parteien im Verhandlungstermin nicht erscheint (§§ 330, 331 Abs. 1 ZPO) oder keinen Antrag stellt (§ 333 ZPO).

Voraussetzung ist neben der Säumnis, dass die **Klage schlüssig** (also auf Grundlage des Vorbringens des Klägers begründet) ist (§ 331 Abs. 2 ZPO).

Gegen das erste VU kann die unterliegende Partei **Einspruch** einlegen (§ 338 ff. ZPO). Erfolgt das nicht form- oder fristgerecht, so ist der Einspruch zu verwerfen (§ 341 Abs. 1 S. 2 ZPO).

Ist der Einspruch zulässig, so wird der Prozess in die Lage vor Eintritt der Säumnis zurückgesetzt (§ 342 ZPO). Es wird also ein neuer Verhandlungstermin anberaumt, Beweise erhoben etc.

Näher zum Säumnisverfahren **AS-Skript Die zivilgerichtliche Assessorklausur (2023), Rn. 736 ff**. und speziell zum eingeschränkten Prüfungsumfang einer Berufung gegen ein zweites Versäumnisurteil gemäß § 514 Abs. 2 ZPO Rn 792.

Bleibt die Partei in dem neuen Verhandlungstermin erneut aus, so ergeht ein **zweites VU** (§ 345 ZPO). Dabei **wird die Schlüssigkeit der Klage nicht erneut geprüft**, auch wenn die Schlüssigkeit bei Erlass des ersten VU evtl. fehlerhaft beurteilt worden sein sollte. Die Partei unterliegt also allein aufgrund ihrer Säumnis.

Gegen dieses zweite VU kann die Partei **keinen weiteren Einspruch, sondern nur noch Berufung** einlegen. **Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass vor Erlass des zweiten VU tatsächlich keine schuldhafte Säumnis vorgelegen habe** (§ 514 Abs. 2 S. 1 ZPO). Sie kann also nicht darauf gestützt werden, dass etwa die Klage unschlüssig gewesen und daher bereits das erste VU nicht hätte ergehen dürfen.

2. Angereichert werden diese Standardprobleme hier durch die **europarechtlichen Bezüge:** Spezialkenntnisse im Europarecht werden im zivilrechtlichen Teil des Examens zwar nicht vorausgesetzt. Die hier behandelten Grundprinzipien – der **Äquivalenzgrundsatz** und der **Effektivitätsgrundsatz** – sollten Ihnen aber geläufig sein.

Wieso stellt sich vorliegend überhaupt die Frage der Europarechtskonformität des deutschen Säumnisverfahrens? Weil in diesen Vorschriften, insbesondere den sehr eingeschränkten Rechtsbehelfen nach Erlass eines zweiten VU, eine **Einschränkung des Rechtsschutzes** der unterliegenden Partei liegt. Nach dem **Effektivitätsgrundsatz** (sog. effet utile) muss aber Unionsrecht – hier also die Dienstleistungsfreiheit aus Art. 56 AEUV des Anbieters aus Malta – in jedem Mitgliedstaat effektiv durchgesetzt werden können. Die Durchsetzung des Unionsrechts kann durch materielles nationales Recht (z.B. die Verjährungsregeln des BGB) oder nationales Prozessrecht erschwert werden, etwa durch Präklusionsvorschriften (§§ 296 f. ZPO) oder die Einschränkung von Rechtsmitteln, z.B. durch die Einführung

von Mindeststreitwerten für die Berufung (§ 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) oder eben – wie hier – den nationalen Vorschriften zur beschränkten Überprüfbarkeit von Säumnisentscheidungen. Der Effektivitätsgrundsatz verhindert dabei nicht, dass es nationale materiellrechtliche oder prozessuale Vorschriften gibt, die die Durchsetzung des Unionsrechts einschränken. Die **Durchsetzung des Unionsrechts darf** aber hierdurch **nicht praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden**.

GRÜNDE

[I. TATBESTAND]

II. DIE BERUFUNG WAR ALS UNZULÄSSIG ZU VERWERFEN.

Der Berufungskläger kann gegen ein zweites Versäumnisurteil nicht geltend machen, das erste Versäumnisurteil sei wegen fehlender Schlüssigkeit des Klagevorbringens gesetzeswidrig ergangen. Wenn der Berufungskläger **keine unverschuldete Säumnis** darlegen kann, ist seine **Berufung unstatthaft und daher als unzulässig zu verwerfen**, AS-Skript Die zivilgerichtliche Assessorklausur (2023), Rn. 792.

1. „[9] Gemäß §§ 345, 514 Abs. 2 S. 1 ZPO unterliegt ein zweites Versäumnisurteil der Berufung insoweit, als sie darauf gestützt wird, dass der Fall der schuldhaften Versäumung nicht vorgelegen habe. Nach st.Rspr. des BGH **hat das Gericht im Einspruchstermin nur noch die Voraussetzungen der wiederholten Säumnis**, insbesondere die ordnungsgemäße Ladung zum Termin, **zu prüfen**, bevor es nach § 345 ZPO den Einspruch durch zweites Versäumnisurteil zu verwerfen hat.

Die Berufung gegen ein gegen den Beklagten ergangenes **zweites Versäumnisurteil** kann dementsprechend **nicht darauf gestützt werden, dass bei Erlass des ersten Versäumnisurteils ein Fall der Säumnis nicht vorgelegen habe oder die Klage nicht schlüssig sei**. Die an die wiederholte Säumnis einer Partei geknüpfte Sanktion des § 514 Abs. 2 S. 1 ZPO steht in einer Reihe mit weiteren gesetzlichen Regelungen im Versäumnisverfahren (§§ 708 Nr. 2, 340 Abs. 3, 341 Abs. 1 ZPO), die sämtlich darauf hinauslaufen, eine Partei, gegen die ein Versäumnisurteil erlassen ist, **im Interesse der Prozessbeschleunigung zu besonders sorgfältiger Prozessführung zu veranlassen**. Bleibt die Partei erneut schuldhaft säumig, ist es nur konsequent, an dieses Fehlverhalten die schärfere Sanktion des endgültigen Prozessverlusts zu knüpfen.

Auch auf eine unterbliebene Verfahrensaussetzung kann die Berufung gegen ein zweites Versäumnisurteil nicht gestützt werden.“

WICHTIG:

Der **BGH äußert sich hier nicht** dazu, ob der dem Kläger durch das erste Versäumnisurteil zuerkannte **Rückforderungsanspruch** tatsächlich gegen die Dienstleistungsfreiheit der Beklagten verstößt.

Danach war **die Schlüssigkeit der Klage** – einschließlich der Vereinbarkeit des zuerkannten Anspruchs mit der Dienstleistungsfreiheit der Beklagten aus Art. 56 AEUV – **nicht erneut zu prüfen** und dementsprechend auch **keine Vorabentscheidung** des Gerichtshofs der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV **einzuholen** und der Rechtsstreit auch **nicht entsprechend § 148 Abs. 1 ZPO auszusetzen**.

2. Auch das einschlägige **Unionsrecht steht** dem Erlass eines zweiten Versäumnisurteils **nicht entgegen**.

„[11] … Unter Berücksichtigung der bereits ergangenen Rspr. des Gerichtshofs der Europäischen Union unterliegt es keinem Zweifel, dass der nach §§ 345, 514 Abs. 2 S. 1 ZPO auf das (Nicht-)Vorliegen einer schuldhaften Versäumung **begrenzte Prüfungsumfang gegenüber einem Gewerbetreibenden auch dann angewendet werden darf, wenn die Sachentscheidung**, die dann nicht mehr zu überprüfen ist … , **gegen das Unionsrecht verstieße**.“

a) „[12] Der Gerichtshof der Europäischen Union hat wiederholt auf die **Bedeutung** hingewiesen, **die dem Grundsatz der Rechtskraft sowohl im Unionsrecht als auch in den nationalen Rechtsordnungen zukommt**. Demnach sollen zur Gewährleistung des **Rechtsfriedens** und der Beständigkeit rechtlicher Beziehungen sowie einer geordneten Rechtspflege die nach Ausschöpfung des Rechtswegs oder nach Ablauf der entsprechenden Rechtsmittelfristen unanfechtbar gewordenen Gerichtsentscheidungen nicht mehr in Frage gestellt werden können.

Daher **gebietet das Unionsrecht einem nationalen Gericht nicht, von der Anwendung innerstaatlicher Verfahrensvorschriften, aufgrund derer eine Entscheidung Rechtskraft erlangt, abzusehen, selbst wenn dadurch ein Verstoß dieser Entscheidung gegen Unionsrecht abgestellt werden könnte**.“

b) „[13] Da auf diesem Gebiet unionsrechtliche Vorschriften fehlen, ist es nach dem **Grundsatz der Verfahrensautonomie Sache der innerstaatlichen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten**, die Modalitäten der Umsetzung dieses Grundsatzes festzulegen.

Diese Modalitäten dürfen jedoch nicht ungünstiger sein als die, die bei ähnlichen internen Sachverhalten gelten **(Grundsatz der Äquivalenz)**, und nicht so ausgestaltet sein, dass sie die Ausübung der Rechte, die die Unionsrechtsordnung einräumt, praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren **(Grundsatz der Effektivität)**. Was die Einhaltung der Anforderungen betrifft, die sich aus den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität ergeben, so ist diese unter Berücksichtigung der Stellung der betreffenden Vorschriften im gesamten Verfahren, seines Ablaufs und der Besonderheiten dieser Vorschriften vor den verschiedenen nationalen Stellen zu prüfen. Dabei sind ggf. die Grundsätze zu berücksichtigen, die dem nationalen Rechtsschutzsystem zugrunde liegen, wie z.B. der Schutz der Verteidigungsrechte, der Grundsatz der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens."

c) Für einen Verstoß gegen den **Äquivalenzgrundsatz** ist nichts ersichtlich. Innerstaatlichem Recht unterliegende Sachverhalte und solche mit Auslandsberührung sind gleichermaßen betroffen.

d) „[15] Auch ein Verstoß gegen den **Effektivitätsgrundsatz** scheidet im Streitfall aus."

aa) „[16] Nach der Rspr. des Gerichtshofs der Europäischen Union **können** die **Verfahrensregeln** über die Struktur der innerstaatlichen Rechtswege und die Zahl der Rechtszüge, die ein allgemeines Interesse der geordneten Rechtspflege und der Vorhersehbarkeit verfolgen, **Vorrang vor Einzelinteressen haben**.

[18] [Die] Festlegung angemessener **Verjährungs- oder Ausschlussfristen steht grundsätzlich mit dem Erfordernis der Effektivität im Einklang**, weil sie ein Anwendungsfall des grundlegenden Prinzips der Rechtssicherheit ist, das zugleich den Betroffenen und die Behörde schützt, selbst wenn der Ablauf solcher Fristen die Betroffenen naturgemäß ganz oder teilweise an der Geltendmachung ihrer Rechte hindern kann.

Die Entscheidung des BGH ist in einem sog. **Massenverfahren** ergangen. Diese Massenverfahren begannen auf breiter Front ab ca. 2015 mit den sog. Dieselverfahren und haben sich bislang in den verschiedensten Rechtsbereichen entwickelt, etwa der Rückforderung von Versicherungsbeiträgen oder Kontogebühren, Schadensersatzansprüchen wegen Verstößen gegen die DSGVO durch sog. Big Tech Unternehmen oder eben – wie hier – der Rückforderung von Einsätzen bei Online-Glücksspielunternehmen aus Malta. Die rechtlichen Details dieser Massenverfahren müssen Sie im Staatsexamen sicherlich nicht beherrschen. Sie sind i.d.R. geprägt durch eine breite oberlandesgerichtliche Rspr., die sich im Laufe der Zeit weiterentwickelt, bis es irgendwann zu einer Klärung durch den BGH oder EuGH kommt.

Gleiches gilt für **nationale Verfahrensvorschriften, nach denen der Streitgegenstand durch das** zum Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsbehelfs geltend gemachte **Vorbringen bestimmt wird**, da sie den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens gewährleisten, insbesondere indem sie dieses vor den mit der Prüfung neuen Vorbringens verbundenen Verzögerungen bewahren."

bb) „[19] Mit den vorgenannten Grundsätzen steht die Regelung der **§§ 345, 514 Abs. 2 S. 1 ZPO** offensichtlich im Einklang. Sie verfolgt das Ziel, die Partei, gegen die ein **Versäumnisurteil** erlassen ist, im Interesse der Prozessbeschleunigung **zu besonders sorgfältiger Prozessführung zu veranlassen**.

Die **Rechte der säumigen Beklagten werden insbesondere gewahrt** durch die **obligatorische Prüfung der Schlüssigkeit der Klage vor Erlass des ersten Versäumnisurteils** nach § 331 Abs. 2 ZPO, die Ausschlusstatbestände des § 335 Abs. 1 ZPO sowie die nach §§ 339, 340, 342 ZPO bestehende **Möglichkeit**, den Prozess nach Erlass des ersten Versäumnisurteils durch **Einlegung eines** binnen zwei Wochen in die Lage vor Eintritt der Versäumnis zurückzuversetzen.

Das **Erfordernis, im Einspruchstermin aufzutreten** oder sich ordnungsgemäß vertreten zu lassen, ist **kein Hindernis, das die Rechtsdurchsetzung über Gebühr erschwert**."

Examensrelevant können diese Verfahrenskomplexe aber dadurch werden, dass **über die jeweiligen Detailfragen hinaus grundlegende materiell-rechtliche und zivilprozessuale Probleme geklärt** werden. In den Dieselfällen war dies in prozessualer Hinsicht etwa die Frage der sekundären Darlegungslast der Fahrzeughersteller zu ihren betriebsinternen Abläufen.

Da sehr viele Praktiker mit diesen Massenverfahren in Berührung kommen, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass solche allgemeinen Rechtsprobleme auch in **Examensfälle**, insbesondere im Rahmen der **mündlichen Prüfung**, eingebaut werden.

2 VERWERTBARKEIT VON ANOMCHAT-DATEN

Ein von *OStA Dr. Jost Schützeberg* **aufbereiteter Fall.**

BGH, URTEIL VOM 09.01.2025 – STR 54/24, BECKRS 2025, 23

SCHWERPUNKTE: §§ 244, 261, 337, 344 STPO

FALL

Das zuständige LG hat A wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer mehrjährigen Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt und die Einziehung des Wertes von Taterträgen angeordnet. Hinsichtlich eines Teils der Fälle stützte die Kammer ihre Überzeugung auf Erkenntnisse aus der heimlich auf dem Handy des A installierten App „Anom". Hintergrund war folgender: Im Jahr 2017 ermittelten Behörden des Justizministeriums der USA gegen das Unternehmen P, das Kryptomobiltelefone ausschließlich an Mitglieder krimineller Vereinigungen, vornehmlich international agierende Drogenhändler, zur verschlüsselten Kommunikation veräußerte. Nach Einleitung von Strafverfahren gegen Verantwortliche dieses Unternehmens ließ das FBI eigens entwickelte Kryptomobiltelefone mit dem Namen „Anom" an kriminelle Organisationen veräußern. Für eine sechsmonatige Nutzungsdauer in Europa mussten die Erwerber eine Gebühr zwischen 1.000 und 1.500 € mit Online-Zahlungsmitteln, etwa Bitcoins, bezahlen. Obwohl jedes Anom-Gerät Ende-zu-Ende verschlüsselt war, verfügte das FBI ohne Wissen der Nutzer über die Codes, um jede Nachricht zu entschlüsseln. Der Server, an den bei Versand einer Nachricht eine Kopie gesendet wurde, stand nach Auskunft des US-Justizministeriums seit Sommer 2019 in einem EU-Staat, dessen Identität das FBI auf dessen Bitte nicht preisgab; auch warum der Drittstaat um Geheimhaltung bat, ist unbekannt. Jedenfalls sei dort im Oktober 2019 ein Gerichtsbeschluss ergangen, der ein Kopieren des Servers und den Empfang seiner Inhalte alle zwei bis drei Tage ermöglichte. Das BKA erhielt ab September 2020 über eine internetbasierte Auswerteplattform informatorisch Zugang zu den dekryptierten Inhaltsdaten mit Deutschlandbezug. Im März 2021 leitete die Generalstaatsanwaltschaft F UJs-Verfahren gegen die Nutzer der Anomkryptohandys ein und stellte im April 2021 ein Rechtshilfeersuchen an das US-Justizministerium, das der Verwertung der übersandten Daten zustimmte

HINWEIS:

Nach § 261 StPO schöpft das Gericht seine Überzeugung aus dem „Inbegriff der Verhandlung", also aus dem Verfahrensstoff, der prozesskonform in die Hauptverhandlung eingeführt worden ist. Etwa vorliegende **Beweisverwertungsverbote** sind daher im Zusammenhang mit § 261 StPO zu erörtern. Der BGH ordnet derartige Rechtsfehler dem **verfahrensrechtlichen Bereich** zu, sodass eine Prüfung durch das Revisionsgericht neben einer zulässigen Revision eine **zulässige Verfahrensrüge** erfordert (vgl. Schmitt/Köhler, StPO, 68. Aufl. 2025, § 261 Rn. 40).

Mit der zulässig eingelegten Revision beanstandet A mit der zulässig erhobenen (§ 344 Abs. 2 S. 2 StPO) Rüge, das LG habe § 261 StPO verletzt, da es die Erkenntnisse aus der App „Anom" nicht habe verwerten dürfen. Insbesondere seien – anders als in den „EncroChat-Fällen" – die Gerichtsbeschlüsse unbekannt, die das Kopieren der Nachrichten gestattet hätten. Es sei A daher nicht möglich gewesen, sich gegen diese zu wehren und überprüfen zu lassen. Es sei zu vermuten, dass die Beschlüsse rechtswidrig seien. Auch die durch einen anderen Staat im Inland durchgeführten Überwachungsmaßnahmen seien rechtsfehlerhaft, da eine deutsche Behörde darüber zu informieren gewesen wäre.

Vgl. zu den „Encro-Chat-Fällen" BGH RÜ2 2022, 109

Hat die Revision des A Aussicht auf Erfolg?

LEITSÄTZE

1. Die Verwertung von über die App „Anom“ erlangten Nachrichten ist zulässig.

2. Ein Rechtsverstoß bei der Beweiserhebung führt nicht ohne Weiteres zur Unverwertbarkeit der dadurch erlangten Erkenntnisse. Es bedarf in jedem Einzelfall einer Abwägung der für und gegen die Verwertung sprechenden Gesichtspunkte.

3. Der Grundsatz gegenseitigen Vertrauens gebietet es, jedenfalls zunächst von der Rechtmäßigkeit von im Ausland vorgenommenen Amts- und Ermittlungshandlungen auszugehen. Dieser Grundsatz gilt auch im Rechtshilfeverkehr mit den USA.

GUTACHTEN

Die Revision ist begründet, wenn das angefochtene Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruht (§ 337 Abs. 1 StPO). Dies ist dann der Fall, wenn das Verfahren prozessordnungswidrig war. Prozesshindernisse oder sachlich-rechtliche Fehler liegen ersichtlich nicht vor.

HINWEIS:

Ob im Wege der **Rechtshilfe** erlangte **Beweise verwertbar** sind, richtet sich **ausschließlich nach dem nationalen Recht** des um Rechtshilfe **ersuchenden Staates**, soweit – wie hier – der um Rechtshilfe ersuchte Staat die unbeschränkte Verwendung der von ihm erhobenen und übermittelten Beweisergebnisse gestattet hat.

Demgegenüber ist die **Rechtmäßigkeit von Ermittlungshandlungen** nach dem **Recht des ersuchten Staates** zu bewerten. Die Gerichte des ersuchenden Staates dürfen die hoheitlichen Entscheidungen des ersuchten Staates grundsätzlich nicht am Maßstab von dessen Rechtsordnung überprüfen. Im Rechtshilfeverkehr ist es vielmehr geboten, Strukturen und Inhalte fremder Rechtsordnungen und -anschauungen grundsätzlich zu achten, auch wenn sie im Einzelnen nicht mit den innerstaatlichen – hier deutschen – Auffassungen übereinstimmen, andernfalls man die Souveränität des anderen Staates infrage stellen würde. Das bloße **Nichteinhalten deutschen Rechts bei einer ausländischen Ermittlungsmaßnahme begründet daher nicht per se ein unselbstständiges Beweisverwertungsverbot.**

VERLETZUNG DES § 261 STPO

Eine Verletzung des § 261 StPO läge dann vor, wenn die Kammer Beweismittel verwertet hätte, die einem **Beweisverwertungsverbot** unterliegen. Die von den USA übermittelten Nachrichten, die über „Anom“-Mobiltelefone ausgetauscht wurden, sind jedoch verwertbar.

RECHTSHILFE UND VERWERTUNG DER BEWEISE

Die Vorschriften der **§§ 244 Abs. 2, 261 StPO berechtigen und verpflichten das Strafgericht, die Beweisaufnahme zur Ermittlung des wahren Sachverhalts grundsätzlich auf alle zur Verfügung stehenden Beweismittel zu erstrecken**. Damit trägt das Gesetz den verfassungsrechtlichen Erfordernissen der Wahrheitserforschung im Strafprozess und der funktionstüchtigen Strafrechtspflege Rechnung. **Verwertungsverbote sind** demgegenüber eine **begründungsbedürftige Ausnahme**. Für die Verwertung von im Wege der **Rechtshilfe** gewonnenen Beweisen **gilt grundsätzlich nichts Anderes**.

1. Die **Unverwertbarkeit von im Wege der Rechtshilfe erlangten Beweismitteln könnte sich aus** einem **Verstoß gegen die Grundsätze des nationalen und europäischen ordre public** (§ 73 S. 1 IRG) oder aus einer Verletzung von **Garantien des verbindlichen Völkerrechts mit Individualrechtsschutz** – etwa Art. 3 EMRK – bei der Beweiserhebung ergeben. Beweise, die unter Außerachtlassen **nationaler und europäischer rechtsstaatlicher Mindeststandards** gewonnen wurden, sind im deutschen Strafverfahren unverwertbar.

„[20] Dem **ordre public** unterfallen das unabdingbare Maß an Grundrechtsschutz und die nach Art. 25 GG in der BRD verbindlichen **völkerrechtlichen Mindeststandards.** Dabei sind auch die Gewährleistungen der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle sowie die hierzu ergangenen Entscheidungen des EGMR im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu berücksichtigen. Der deutsche ordre public umfasst damit **insbesondere die – einfachrechtlich in § 136a StPO zum Ausdruck kommende – Ächtung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung**. Auch sonstige menschenwürderelevante Eingriffe in den Wesensgehalt des betreffenden Grundrechts können einen Verstoß gegen den ordre public begründen. Zu den unabdingbaren Grundsätzen gehören schließlich der Wesensgehalt der **Verfahrensfairness** sowie das **Gebot der Verhältnismäßigkeit**.“

Von diesen Grundsätzen ausgehend unterliegen die mittels der App Anom kopierten und von den USA im Rechtshilfeweg zur Verfügung gestellten Daten **keinem Beweisverwertungsverbot**.

2. Da nach Auskunft des US-Justizministeriums der unbekannte Drittstaat, auf dessen Anordnung die Anom-Daten erhoben wurden, Mitglied der EU war, wäre er gemäß Art. 31 Abs. 1 RL EEA verpflichtet gewesen, die zuständige Behörde der BRD von der grenzüberschreitenden TKÜ zu unterrichten. Nach der Rspr. des EuGH hat Art. 31 Abs. 1 RL EEA **individualschützenden Charakter**. Fraglich ist, ob daraus ein **Beweisverwertungsverbot** folgt.

„[24] Die **StPO enthält keine allgemeinen Regelungen zur Frage, welche Rechtsfolgen eine rechtswidrige Erhebung oder Verwendung von Informationen nach sich zieht**; dies ist **nur ausnahmsweise geregelt** (vgl. § 136a Abs. 3 S. 2 StPO) … Der **BGH** hat deshalb eine **Abwägungslehre** entwickelt.

HINWEIS:

Verwendungs- und Verwertungsverbote, die an eine rechtswidrige Informationserhebung oder -verwendung anknüpfen, sind jeweils nur für Einzelfälle ausdrücklich angeordnet: vgl. etwa § 100d Abs. 2, Abs. 5 S. 1, § 101a Abs. 4, § 108 Abs. 2 und 3, § 160a Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 3, § 161 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 1, § 479 StPO. Nach der **von dem BGH entwickelten Abwägungslehre** führt ein **Rechtsverstoß bei der Beweiserhebung nicht ohne Weiteres zur Unverwertbarkeit** der dadurch erlangten Erkenntnisse. Es bedarf in jedem Einzelfall einer **Abwägung der für und gegen die Verwertung sprechenden Gesichtspunkte**. Für die Verwertbarkeit spricht auf der einen Seite stets das **staatliche Aufklärungsinteresse**, dessen Gewicht im konkreten Fall vor allem unter Berücksichtigung der **Verfügbarkeit weiterer Beweismittel, der Intensität des Tatverdachts und der Schwere der Straftat** bestimmt wird. Auf der anderen Seite muss berücksichtigt werden, **welches Gewicht der Rechtsverstoß** hat. Dieses wird im konkreten Fall vor allem dadurch bestimmt, ob der **Rechtsverstoß gutgläubig, fahrlässig oder vorsätzlich begangen** wurde, welchen Schutzzweck die verletzte Vorschrift hat, ob der Beweiswert beeinträchtigt wird, ob die Beweiserhebung hätte rechtmäßig durchgeführt werden können und wie schutzbedürftig der Betroffene ist. Verwertungsverbote hat der BGH insbesondere bei grober Verkennung oder bewusster Missachtung der Rechtslage angenommen.

[25] Nach Maßgabe dessen überwiegt das staatliche Aufklärungsinteresse gegenüber dem Recht des [A] auf Privatleben und Kommunikation (Art. 7 GrRCh), selbst wenn der Drittstaat bei der Beweisgewinnung Art. 31 Abs. 1 RL EEA verletzt haben sollte. Die Maßnahmen hatten die **Aufklärung besonders schwerwiegender Straftaten** zum Ziel, namentlich Verbrechen i.S.d. § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von 15 Jahren bedroht sind. Eine **tragfähige Verdachtslage** für die Anordnung der Abhörmaßnahmen bestand. Der **Beweiswert der zu erwartenden Erkenntnisse war hoch**, da die Beteiligten in den Anom-Chats offen und objektiv nachvollziehbar über Drogengeschäfte in erheblichem Umfang kommunizierten. Zugleich **standen andere, vergleichbar erfolgversprechende und ergiebige Ermittlungsansätze nicht zur Verfügung**. Ein **Rechtsmissbrauch** (Befugnis- oder Forum-Shopping) der deutschen Strafverfolgungsbehörden ab Kenntnis von den Überwachungsmaßnahmen ist **nicht anzunehmen**. Die deutschen Behörden haben nicht an der Datengewinnung mitgewirkt; dafür, dass sie durch Zuwarten die Vorschriften der §§ 100a ff. StPO umgehen wollten, spricht nichts. Zugleich **wiegt der Eingriff in die schutzwürdigen Rechtspositionen des [A] nicht besonders schwer**. Die einzig nutzbare, über eine Taschenrechner-App getarnte Funktion der AnomHandys war der Austausch von Chat-Nachrichten im verschlüsselten Anom-System. Die **betroffenen Kommunikationsinhalte bezogen sich allein auf die Begehung krimineller Handlungen**. Der **Kernbereich privater Lebensgestaltung war ersichtlich nicht betroffen**, sodass die gewonnenen Informationen **keinem aus Art. 1 Abs. 1 GG folgenden absoluten Beweisverwertungsverbot** im Strafprozess unterliegen. Schließlich wirkt es sich nicht entscheidend aus, dass die Anom-Käufer über die Eigenschaften der ‚nicht sicheren' Kryptogeräte getäuscht wurden. Denn wer sich ein Tatmittel in dem Glauben verschafft, dieses sei für kriminelle Zwecke besonders geeignet, verdient keinen Vertrauensschutz."

3. Auch wird durch die Verwertung der Anom-Erkenntnisse **weder in den Wesensgehalt der Grundrechte des A** eingegriffen **noch der fair-trial-Grundsatz oder das Gebot der Verhältnismäßigkeit** i.S.d. **ordre public verletzt**.

a) Der Umstand, dass die Daten auf deutschem Staatsgebiet ohne Mitwirkung, Zustimmung und zunächst **ohne Kenntnis der deutschen Behörden** erhoben wurden, **wirkt sich auf die Verwertbarkeit der Daten nicht aus**.

„[29] Die **Erkenntnisdefizite**, die sich daraus ergeben, dass **sowohl die Identität des überwachenden Drittstaats als auch der Inhalt der dort ergangenen Beschlüsse nicht offengelegt** worden sind, begründen **keinen Verstoß**

gegen wesentliche rechtsstaatliche Grundsätze. Anhaltspunkte dafür, dass die von den USA erteilten Auskünfte über die Art und Weise der Ermittlungsmaßnahmen unzutreffend sind, bestehen nicht. Die Rechtsauffassung des Beschwerdeführers, es sei im Zweifel für [A] von der Rechtswidrigkeit ausländischer Beweiserhebung auszugehen, welche die Strafverfolgungsbehörden im Sinne einer Beweislastumkehr zu widerlegen hätte, trifft nicht zu. Im Gegenteil gebietet der **Grundsatz gegenseitigen Vertrauens**, jedenfalls zunächst von der Rechtmäßigkeit von im Ausland vorgenommenen Amts- und Ermittlungshandlungen auszugehen."

b) Die Abschöpfung der Anom-Daten war auch **nicht unverhältnismäßig**.

„[34] … Bereits der **gezielt auf die Bedürfnisse der organisierten Kriminalität ausgerichtete Absatzweg** schloss eine Erfassung Unverdächtiger aus. Der **staatliche Auftrag zum Schutz seiner Bürger insbesondere vor den von Drogenhandel und organisierter Kriminalität ausgehenden Gefahren** und das **verfassungsrechtliche Gebot einer funktionsfähigen Strafrechtspflege** sind äußerst gewichtig … Das Sichern der ausgetauschten Anom-Nachrichten ist eine **zulässige kriminalistische List**, die ihrerseits nach den Mitteilungen des US-Justizministeriums von Gerichtsbeschlüssen überwacht worden ist."

HINWEIS:

Durchgreifende Bedenken an der Verwertung ergeben sich auch nicht daraus, dass die USA den **europäischen Anordnungsstaat und dessen Beschlüsse** unter Verweis auf eine Vertraulichkeitszusage **nicht offengelegt** haben. **Vertraulichkeitszusagen und Quellenschutz sind auch dem deutschen Strafverfahren nicht fremd**. Ermittlungsmaßnahmen müssen nicht uneingeschränkt transparent sein. Beispielsweise erlaubt das deutsche Strafverfahrensrecht mit dem **Einsatz verdeckter Ermittler** gemäß **§ 110b StPO oder dem Verwenden fingierten kinderpornographischen Materials** gem. § 110d StPO i.V.m. § 176e Abs. 5, 1 und 3, § 184b Abs. 6, 1 S. 1 Nr. 1, 2 und 4, S. 2 StGB (sog. „Keuschheitsprobe") **Ermittlungsmaßnahmen mit Täuschungscharakter.** Hieraus **mag sich zwar eine Rechtsschutzverkürzung für die Betroffenen ergeben**. Die Aufgabe rechtsstaatlicher Mindeststandards geht indes hiermit angesichts der **geringen Eingriffstiefe** der „Anom"-Abhörmaßnahmen nicht einher.

c) Schließlich **verletzt die Verwertung der Anom-Daten nicht den Wesensgehalt des deutschen und europäischen „fair trial"-Grundsatzes** (Art. 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, 3 EMRK). Das Recht auf ein faires Verfahren wird erst dann verletzt, wenn eine Gesamtschau auf das Verfahrensrecht auch in seiner Auslegung und Anwendung durch die Fachgerichte ergibt, dass rechtsstaatlich zwingende Folgerungen nicht gezogen worden sind oder rechtsstaatlich Unverzichtbares preisgegeben worden ist. Vergleichbar ist der Wesensgehalt des in Art. 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, 3 EMRK verankerten Rechts auf ein faires Verfahren ausgestaltet. Eine Verletzung einzelner Verfahrensgarantien reicht hierfür nicht aus. Erforderlich ist vielmehr, dass sich das Verfahren als Ganzes, einschließlich der Art und Weise, in der die Beweisaufnahme durchgeführt worden ist, als unfair erweist.

„[38] Nach Maßgabe dessen **verstößt es nicht gegen rechtsstaatliche Mindeststandards**, dass **[A] keine Möglichkeit hatte, die Anordnungsbeschlüsse als solche gerichtlich überprüfen zu lassen**.

[40] [A] wendet … [zwar] zu Recht ein, ihm habe gegen die gerichtliche Anordnung der Überwachungsmaßnahme durch den europäischen Drittstaat keine Beschwerdemöglichkeit zur Verfügung gestanden. Der fehlende Primärrechtsschutz bewirkt eine Rechtsschutzverkürzung. Dies hat im Ergebnis aber nicht die Unverwertbarkeit der Anom-Erkenntnisse zur Folge. Denn der Wesensgehalt der hierdurch eingeschränkten Grundrechte des [A], namentlich des Fernmeldegeheimnisses des Art. 10 Abs. 1 GG und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, ist nicht verletzt.

[41] Der Wesensgehalt i.S.d. Art. 19 Abs. 2 GG bezeichnet die äußerste Grenze für staatliche Eingriffe."

Durch die „Anom"-Abhörmaßnahmen wird der **Wesenskern** des **Art. 10 GG nicht berührt**. Vergleichbare Maßnahmen sieht die Strafprozessordnung in den (verfassungsrechtlich gebilligten) §§ 100a ff. StPO vor. Nach der Rspr. des BGH zu § 100a StPO dürfen aufgrund der Grundsätze eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens die aus einer rechtswidrig angeordneten Telefonüberwachung gewonnenen Erkenntnisse zwar regelmäßig nicht als Beweismittel verwertet werden. Vorliegend steht jedoch fest, dass die **Überwachungsmaßnahmen von Anfang an auf die Katalogtaten des § 100a Abs. 2 Nr. 1m, Nr. 7, 11 StPO begrenzt waren**. Die **Voraussetzungen des § 100a StPO wären ersichtlich gegeben gewesen**.

Ergebnis: Die Revision des A wird kostenpflichtig verworfen.

3 LANDWIRTSCHAFT UND GEWERBLICHE TIERHALTUNG

Ein von *VRVG Dr. Martin Stuttmann* **aufbereiteter Fall.**

NDSOVG, URT. V. 23.06.2025 – 1 LC 131/24, BECKRS 2025, 15399

SCHWERPUNKTE: §§ 35, 201 BAUGB

FALL

Dem Mdt., Herrn Zolg, ist an seiner Hofstelle die Haltung von 1.000 Mastschweinen und im Außenstall I von 80.000 Masthähnchen vor Jahrzehnten als landwirtschaftliche Nutzung genehmigt worden. In den zugekauften Außenställen II und III betreibt er gewerbliche Tierhaltung (2 x 60.000 Masthähnchen), die nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt ist. Er will an den Außenstall I, der im Außenbereich liegt (Flächennutzungsplan: Fläche für die Landwirtschaft), einen „Wintergarten“ zur besseren Tierhaltung anbauen.

Die Bauaufsicht signalisiert Ablehnung. Der Mdt. könne nur die Tiere an der Hofstelle und im Außenstall I aus selbst angebautem Futter halten. Rechne man die Tiere in den Außenställen II und III hinzu, müsse er 60% des Futters zukaufen. Er sei heute gewerblicher Tierhalter, kein Landwirt mehr. Der Mdt. meint, die Außenställe II und III müssten als nicht landwirtschaftliche Betriebszweige bei der Betrachtung außen vor bleiben. Außerdem gehe es doch nur um den Außenstall I, der zudem bereits langjährig als landwirtschaftliche Anlage i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB genehmigt sei.

Entwerfen Sie das Mandantenanschreiben zur Frage, ob der geplante Wintergarten nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB genehmigungsfähig ist.

LEITSÄTZE

1. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB stellt bei jedem Vorhaben auf den Betrieb als Ganzes ab, nicht auf das Bauvorhaben oder einen Betriebszweig.
2. Erweitert ein Landwirt seinen Betrieb um gewerbliche Tierhaltung, kann der Betrieb den landwirtschaftlichen Charakter verlieren.
3. Für die Frage der Futtergrundlage i.S.d. § 201 BauGB ist auf die Gesamtzahl der Tiere und alle landwirtschaftlichen Flächen des Betriebs abzustellen.

MANDANTENANSCHREIBEN

Sehr geehrter Herr Zolg,

leider muss ich Ihnen mitteilen, dass Ihr geplanter Wintergarten bei Ihrer jetzigen Betriebsform nicht gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB genehmigungsfähig ist.

I. Auch wenn Ihr Außenstall I bereits seit Jahren baugenehmigt ist, muss die **Bauaufsicht** bei der von Ihnen geplanten **Änderung** erneut prüfen, ob Ihr Betrieb immer noch alle baurechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

„[19] … Wird … die Änderung einer baulichen Anlage zur Genehmigung gestellt, so ist Gegenstand der bauplanungsrechtlichen **Prüfung** die **gesamte Anlage in ihrer geänderten Gestalt**. Zwar kann sich die Prüfung auf diejenigen baurechtlichen Fragen beschränken, die von der Änderung berührt werden. Das ist hier aber hinsichtlich der Privilegierung der Fall. Der Anbau von Wintergärten erhöht zumindest den Flächenverbrauch des Vorhabens und verändert dessen Wirkung im Landschaftsbil**II.** Der Anbau des Wintergartens muss als **Vorhaben** i.S.v. **§ 29 Abs. 1 BauGB**, das die Änderung einer baulichen Anlage zum Inhalt hat, die bauplanungsrechtlichen Anforderungen der §§ 30 ff. BauGB, insb. des § 35 BauGB, erfüllen.

Allgemein zu Außenbereichsvorhaben: AS-Skript Materielles Verwaltungsrecht in der Assessorklausur (2023), Rn. 75 ff.

III. Der Wintergarten ist von der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht erfasst. Denn das Vorhaben dient **keinem landwirtschaftlichen Betrieb**. Nach bauplanungsrechtlichen Kriterien führen Sie derzeit keinen landwirtschaftlichen Betrieb, weil Ihre eigene Futtergrundlage für alle Tiere nicht ausreicht.

1. Ausschlaggebend ist der Begriff des **Betriebs** in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

„[21] Ein Betrieb ist gekennzeichnet durch eine **sichtbare organisatorische Zusammenfassung** von **Betriebsanlagen** und **Betriebsmitteln** auf einer bestimmten **Betriebsfläche**, wobei das Erfordernis einer bestimmten Betriebsfläche gerade bei landwirtschaftlichen Betrieben Anlagen an mehreren Standorten nicht ausschließt, solange eine einheitliche Bewirtschaftung noch möglich ist."

a) Es kommt nicht darauf an, wie **früher** einzelne Anlagen genehmigt worden sind, sondern die Prüfung richtet sich …

„[21] … nach der tatsächlichen Bewirtschaftungsweise zum für die Beurteilung der Baurechtmäßigkeit des Vorhabens **maßgeblichen Zeitpunkt**."

Zur getrennten Betriebsführung s.u.

Hiernach bilden neben der Hofstelle und dem Außenstall I auch die Außenställe II und III sowie die Flächen, die von Ihnen bewirtschaftet werden, einen einheitlichen Betrieb. Eine getrennte Betriebsführung haben Sie bislang nicht.

b) Es kommt nicht auf das zu genehmigende **Vorhaben** bei isolierter Betrachtung an. Die Bauaufsicht darf nicht allein den Außenstall I und dessen Erweiterung um den Wintergarten betrachten.

Der umgekehrte Fall leuchtet sofort ein: Ein großer Windpark wird nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb, wenn auf 10 % der Betriebsfläche eine Schafzucht aufgebaut wird.

„[23] Der … **Betrieb** … ist nach dem klaren **Gesetzeswortlaut** des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Anknüpfungspunkt für die Beurteilung als landwirtschaftlich oder nicht landwirtschaftlich. Der Charakter des Betriebs kann nur einheitlich beurteilt werden, wobei das Vorhandensein relevanter nichtlandwirtschaftlicher Betriebszweige … die Eigenschaft des Betriebs als landwirtschaftlicher insgesamt entfallen lässt."

§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB lässt es nicht zu, auf einen isolierten **Betriebszweig** abzustellen, also bei Ihnen nur auf die landwirtschaftliche Tierhaltung an der Hofstelle und im Außenstall I. Dagegen spricht bereits der Wortlaut

„[24] … Sie widerspricht auch dem **Sinn und Zweck** der Vorschrift. Die Anknüpfung der Landwirtschaftsförmigkeit an den (Gesamt-)Betrieb mit seinen Anforderungen an Größe, Dauerhaftigkeit und Sachkunde des Betriebsinhabers ist eng mit der Zielrichtung der Norm, eine **spätere Zweckentfremdung** der privilegierten Anlage zu **erschweren**, verbunden."

Für die einheitliche Betrachtung sprechen schließlich **systematische** Gründe.

„[24] … Die in § 201 BauGB getroffene Entscheidung, die Landwirtschaftsförmigkeit einer Tierhaltung gerade nicht an die tatsächliche Nutzung betriebszugehöriger Flächen als Futterbasis, sondern lediglich an die **ab-strakte Möglichkeit** hierzu zu knüpfen, würde mit anderen Worten bei einer betriebszweigbezogenen Betrachtung ins Leere gehen."

AS-Skript Materielles Verwaltungsrecht in der Assessorklausur (2023), Rn. 78

2. Ihr Gesamt-Betrieb ist in seiner heutigen Form nicht mehr Teil der **Landwirtschaft** i.S.v. **§ 201 BauGB**. Danach muss ein Landwirt über so ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen verfügen, dass er mehr als 50 % seiner Tiere auf eigener Futtergrundlage halten kann (Heu, Mais usw.).

„[24] … Denn § 201 BauGB setzt für die Landwirtschaftsförmigkeit einer Tierhaltung voraus, dass das Futter überwiegend auf den zum Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann."

Beratung durch den RA: Der RA darf nicht nur mitteilen, was nicht geht, sondern sollte Lösungen anbieten.

IV. Allerdings könnten Sie die **gewerbliche Tierhaltung** in den Außenställen II und III verselbstständigen und als **eigenen Betrieb** führen.

„[26] … Für eine betriebliche **Verselbstständigung** genügt dabei nicht eine Teilung ‚auf dem Papier' … Erforderlich ist eine strikte organisatorische Trennung der eingesetzten Betriebsmittel, die insbesondere getrennte Rechnungsführung, eigene Arbeitskräfte … und eigene Maschinen einschließt."

Mit besten Grüßen

4 #GEWUSST: UNSERE RECHTSPRECHUNG DES MONATS IM JAHR 2025

In Kooperation mit *Alpmann Schmidt* präsentieren wir dir die Rechtsprechung des Monats. Hierbei handelt es sich um examensrelevante Rechtsprechung, die dir von etablierten Praktiker:innen vorgestellt wird. Unser Kooperationsziel: Damit du im Nachhinein nicht sagst, "Hätte ich das doch nur vorher #gewusst!"

Die Rechtsprechung des Monats präsentiert einen aktuellen Fall aus der Rechtsprechung und verbindet diesen mit einer Fragestellung, die auch im Staatsexamen anzutreffen sein könnte. Damit erhältst du zunächst die Möglichkeit, den Fall eigenständig zu lösen. Die hier präsentierten Lösungen enthalten in aller Regel zudem auch weiterführende Hinweise für eine optimale Examensvorbereitung.

Im Folgenden findest du einen Überblick über die Rechtsprechung des Monats ab Juli 2025, die sicherlich auch 2024 weiterhin examensrelevant sein dürften.

RDM | JANUAR 2025:

SORGFALTSPFLICHT DES RA BEIM BEA GENAUSO WIE BEIM TELEFAX

OVG NRW, BESCHLUSS VOM 08.11.2024 – 9 A 2178/24.A (BECKRS 2024, 31478)

SCHWERPUNKT: §§ 60, 124A VWGO

Das VG Goldstadt hat die Berufung gegen ein klageabweisendes Urteil nicht zugelassen. Das Urteil wurde der Klägerin am 30.08.2024 zugestellt.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ging am 30.09.2024 um 20:13 Uhr beim OVG/VGH ein. Allerdings wurde der Schriftsatz versehentlich an das Verwaltungsgericht adressiert, sodass er dort erst am 01.10.2024 einging.

Rechtsanwalt Robet beantragte daraufhin Wiedereinsetzung in die Frist zur Berufungszulassung und führte zur Begründung an, er habe den Antrag ordnungsgemäß über das beA versendet. Das System habe ihm die erfolgreiche Übermittlung bestätigt, weshalb er von einem fristgerechten Eingang ausgegangen sei.

Wie entscheidet das OVG/VGH?

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!

RDM | FEBRUAR 2025:

GEFAHR WIDERSPRECHENDER ENTSCHEIDUNGEN BEIM TEIL-URTEIL ÜBER STUFENKLAGE MIT ERLEDIGTER STUFE

OLG FRANKFURT A.M., URTEIL VOM 30.07.2024 – 11 U 118/22 (BECKRS 2024, 22255)

SCHWERPUNKTE: §§ 301, 511, 513, 538, 546 ZPO

Die Parteien schlossen einen inzwischen beendeten Kooperationsvertrag, der der Klägerin bestimmte Leistungen gegen eine Grund- und eine erfolgsabhängige Beratervergütung zusprach. Nachdem die Beklagte die Zahlung verweigerte, verlangte die Klägerin die Grundvergütung per Leistungsklage sowie die Beratervergütung per Stufenklage. Die Beklagte berief sich auf eine Nichterfüllung der Vertragspflichten durch die Klägerin.

Das Landgericht sprach der Klägerin die Grundvergütung zu und gab dem Auskunftsanspruch teilweise statt. Es führte aus, dass nach Vertragsbeendigung eine fehlende Gegenleistung der Klägerin dem Anspruch nicht mehr entgegengehalten werden könne.

Im Berufungsverfahren erklärte die Beklagte die Aufrechnung mit Schadensersatzforderungen von über 500.000 € und weiteren Ansprüchen bis zu 700.000 €, gestützt auf eine angebliche Pflichtverletzung der Klägerin bei der Hinterlegung von Provisionen. Während des Verfahrens erfüllte sie den zunächst bestrittenen Auskunftsanspruch, woraufhin die Klägerin insoweit die Hauptsache für erledigt erklärte.

1. Teil: Es ist ein Gutachten zu erstellen.

2. Teil: Es sind ergänzende Fragen im Rahmen eines Prüfungsgesprächs zu beantworten.

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!

RDM | MÄRZ 2025: EFFEKTIVE AUSÜBUNG DES RECHTS ZUM SCHLUSSVORTRAG

BGH, BESCHLUSS VOM 18.04.2024 – 6 STR 545/23 (BECKRS 2024, 11296)

SCHWERPUNKT: §§ 258, 337 STPO

Dem Angeklagten A wurde mit unverändert zugelassener Anklageschrift versuchter Totschlag in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zum Nachteil des H sowie eine weitere gefährliche Körperverletzung vorgeworfen. Die Hauptverhandlung war auf drei Sitzungstage angesetzt.

Am zweiten Sitzungstag erteilte der Vorsitzende einen rechtlichen Hinweis, wonach hinsichtlich der Tat zum Nachteil des H auch eine Verurteilung wegen tateinheitlichen versuchten Mordes (§ 211 Abs. 2 Var. 4 und 5 StGB) in Betracht komme. Nach Verlesung der Norm wurde ein Haftbefehl verkündet und A im Sitzungssaal verhaftet. Einen Antrag der Verteidigung auf Aussetzung oder hilfsweise Unterbrechung der Verhandlung zur Vorbereitung auf den verschärften Tatvorwurf wies der Vorsitzende zurück, da keine neuen Tatsachen vorlägen, die nicht bereits der Anklage zu entnehmen gewesen seien. Die Verhandlung wurde lediglich bis zum nächsten Tag unterbrochen.

Am folgenden Sitzungstag wurde die Hauptverhandlung mit kurzfristig geladenen Sachverständigen und Zeugen fortgesetzt. Nach Abschluss der Beweisaufnahme beantragte der Verteidiger erneut eine Unterbrechung zur Vorbereitung des Schlussvortrags, die abermals unter Hinweis auf die vorherigen Gründe abgelehnt und durch Kammerbeschluss bestätigt wurde.

Nach den Plädoyers verurteilte das Gericht A wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung sowie wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von fünf Jahren. A legte Revision ein.

Hat die zulässig erhobene Rüge der Verletzung formellen Rechts Erfolg?

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!

RDM | APRIL 2025: ERMESSENS-ERGÄNZUNG IN DER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

VGH BW, BESCHLUSS VOM 30.01.2025 – 12 S 1070/24 (BECKRS 2025, 1001)

SCHWERPUNKT: § 114 VWGO

Die Kl. stellt Altkleidersammelcontainer auf Straßen auf. Das Tiefbauamt hat ihr die dazu nötige straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis verweigert. Im Ermessen hat es sich u.a. darauf berufen, dass die Container der gemeinnützigen Hilfsorganisationen den Bedarf seit Jahren voll abdeckten. Außerdem seien die karierten Container hässlich.

Sie gehören dem Rechtsamt an und begleiten das Tiefbauamt in die mündliche Verhandlung. Dort weist der Vorsitzende darauf hin, dass die angeführten Gründe straßenrechtlich kaum haltbar seien. Auf Ihre Bitte hin unterbricht er die Sitzung kurz. Auf dem Gerichtsflur gesteht Ihnen der Fachbeamte des Tiefbauamts zerknirscht, dass der Bescheid zwar „vermasselt" worden sei. Es gebe aber eine ganze Reihe durchgreifender Ermessenserwägungen, mit denen der Antrag rechtmäßig abgelehnt werden könne (trifft zu).

Was tun Sie, um den Prozess doch noch zu gewinnen?

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!

RDM | MAI 2025:

ÜBEREINSTIMMENDE ERLEDIGUNGSERKLÄRUNG BEI WEGFALL DES KLAGEANLASSES VOR RECHTSHÄNGIGKEIT

OLG SAARBRÜCKEN, BESCHLUSS VOM 11.10.2024 – 5 W 62/24 (BECKRS 2024, 29473)

SCHWERPUNKT: §§ 91A, 93 ZPO

Die Beklagte ist Alleinerbin ihrer verstorbenen Eltern. Der Kläger macht aus einem Vermächtnis einen Anspruch auf Zustimmung zur Eintragung eines Wohnungs- und Mitbenutzungsrechts geltend.

Mit Schreiben vom 12.03.2024 erklärte die Beklagte, dass der Anspruch auf Eintragung bestehe und sie der Eintragung zustimme. Sie habe hierzu bereits einen Auftrag an die Notarin erteilt und eine entsprechende Bestätigung erhalten. Weitere Maßnahmen erfolgten jedoch nicht.

Daraufhin reichte der Kläger am 22.05.2024 Klage auf Zustimmung und Bewilligung der Eintragung des Wohnrechts ein. Die Klage wurde der Beklagten am 14.06.2024 zugestellt. Bereits am 11.06.2024 war jedoch die Beurkundung des Eintragungsantrags erfolgt.

In der Hauptsache erklärten beide Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt und stellten wechselseitige Kostenanträge. Die Beklagte beantragte, dem Kläger die Kosten aufzuerlegen, da kein Verzug vorgelegen und keine Veranlassung zur Klage gegeben sei. Zudem liege keine Erledigung vor, weil der Anspruch bereits vor Zustellung der Klage erfüllt gewesen sei.

Entwerfen Sie die Entscheidung des zuständigen Landgerichts. Ein Tatbestand ist entbehrlich.

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!

RDM | JUNI 2025:

HEIMLICHE HAFTÜBERWACHUNG UND DIE SELBSTBELASTUNGSFREIHEIT DES BESCHULDIGTEN

BGH, BESCHLUSS VOM 23.07.2024 – 3 STR 134/24 (BECKRS 2024, 29363)

SCHWERPUNKTE: §§ 136A, 163A, 261 STPO

Noch vor Anklageerhebung wurden A und B zu einer Vorführung beim Haftrichter transportiert und dort gemeinsam in einer Gewahrsamszelle untergebracht. Zuvor hatte das Amtsgericht die akustische Innenraumüberwachung dieses Haftraums angeordnet. Als Grund für die gemeinsame Unterbringung teilten die Ermittlungsbeamten A wahrheitswidrig mit, alle anderen Gewahrsamszellen seien belegt. Im Rahmen der Überwachung wurde ein Gespräch aufgezeichnet, in welchem A versuchte, B zu überreden, die Verantwortung für die Tat auf sich zu nehmen und A zu entlasten. A widersprach durch seinen Verteidiger der Verwertung dieses Gesprächs in der Hauptverhandlung. Das Landgericht hat die Angaben des A als verwertbar angesehen und A zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt.

Hat eine in zulässiger Weise erhobene Revision mit einer ordnungsgemäßen Verfahrensrüge des A Erfolg?

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!

RDM | JULI 2025:

BEWEISKRAFT DES ELEKTRONISCHEN EMPFANGS-BEKENNTNISSES

NDSOVG, BESCHLUSS VOM 28.04.2025 – 4 LA 12/23 (BECKRS 2025, 8236)

SCHWERPUNKTE: § 56 VWGO; §§ 173, 165 ZPO

Das VG übermittelte dem RA des Kl. das klageabweisende Urteil vom 14.05. 2025 mit ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung. Das elektronische Empfangsbekenntnis des RA ging am Dienstag, den 20.05.2025, bei Gericht ein, wies als Zustelldatum aber Freitag, den 16.05.2025, aus. Am 20.06.2025 ging der Antrag auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht ein.

Der RA erklärte, das frühere Datum (16.05.2025) beruhe auf einem Bedienfehlers seines beA. Er selbst habe das Urteil erst Dienstag erhalten. Seine Kanzleisoftware versehe elektronische Dokument mit dem Empfangsdatum als „Wasserzeichen". Den Ausdruck mit dem „Wasserzeichen" 20.05.2025 legte der RA vor.

Die IT-Firma des beA teilt mit: Für die Rücksendung des eEB ist es erforderlich, dass der empfangende RA die Nachricht aktiv öffnet, aktiv das Dokument „Empfangsbekenntnis" erstellt, das Datum des Erhalts des Dokuments aktiv eingibt und anschließend die Schaltfläche „Senden" betätigt, um das Empfangsbekenntnis abzuschicken.

Wie entscheidet das OVG/der VGH?

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!

RDM | AUGUST 2025:

ANTRAG AUF WIEDEREINSETZUNG: DIE BÜROORGANISATION MUSS IM DETAIL DARGELEGT WERDEN

BGH, BESCHLUSS VOM 25.02.2025 – VI ZB 36/24 (BECKRS 2025, 5630)

SCHWERPUNKTE: §§ 85, 233 ZPO

Die Klägerin hat fristgerecht Berufung gegen ein Urteil des Landgerichts eingelegt. Die Berufungsbegründungsfrist lief am 07.06.2024 ab. Mit Schriftsatz vom 12.06.2024 hat die Klägerin ihre Berufung begründet und zugleich einen zulässigen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gestellt.

Hierzu hat sie durch ihre Prozessbevollmächtigte ausführen und anwaltlich versichern lassen, dass die Fristenkontrolle in der Kanzlei so organisiert sei, dass die Kanzleiangestellte G vor Büroschluss noch einmal kontrolliere, ob alle Fristsachen erledigt sind; erst dann werde die Frist gelöscht. Die bis dahin stets zuverlässige Kanzleiangestellte G habe am 17.05.2024 versehentlich die am 07.06.2024 ablaufende Berufungsbegründungsfrist als erledigt vermerkt, obwohl die Berufungsbegründung nicht der zuständigen Rechtsanwältin zur abschließenden Prüfung vorgelegt und versendet worden sei. Dem Wiedereinsetzungsantrag war eine eidesstattliche Versicherung der Kanzleiangestellten G beigefügt.

Entwerfen Sie die Entscheidungsgründe des Berufungsgerichts (ohne Nebenentscheidungen).

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!

RDM | SEPTEMBER 2025:

BEWEISANTRAG: VERNEHMUNG EINES FRÜHEREN MITANGEKLAGTEN

BGH, BESCHLUSS VOM 15.01.2025 – 5 STR 694/24 (BECKRS 2025, 1793)

SCHWERPUNKT: §§ 244, 337 STPO

A und B wurden von der Staatsanwaltschaft u.a. wegen Geiselnahme angeklagt. A soll seine ehemalige Partnerin gewaltsam in sein Fahrzeug verbracht, sie dabei verletzt und später vergewaltigt haben. B soll an der Geiselnahme mitgewirkt haben.

In der Hauptverhandlung vor dem Landgericht äußerte sich B zur Tat, woraufhin das Verfahren gegen ihn abgetrennt wurde. Kurz danach beantragte A über seinen Verteidiger, B als Zeugen zu vernehmen, um zu beweisen, dass die Nebenklägerin freiwillig und ohne Zwang in den Pkw gestiegen sei. Der Verteidiger legte einen Vermerk vor, wonach B grundsätzlich bereit sei auszusagen, aber „nichts Anderes sagen werde als zuvor".

Die Strafkammer lehnte den Antrag ab, da es sich lediglich um einen Beweisermittlungsantrag handle. Es sei nicht

ersichtlich, inwiefern B etwas über die innere Willensrichtung der Nebenklägerin sagen könne.

Daraufhin beantragte der Verteidiger erneut die Vernehmung des B – diesmal zum Beweis, dass dieser gesehen habe, wie die Nebenklägerin selbstständig und ohne körperlichen Zwang in den Wagen gestiegen sei. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt, da die beantragte Aussage nur eine Wiederholung der bisherigen Einlassung des früheren Mitangeklagten darstelle. Die Aufklärungspflicht gebiete keine erneute Beweiserhebung.

A wurde verurteilt und rügt mit seiner Revision eine Verletzung des § 244 Abs. 3 StPO wegen der Ablehnung der Beweisanträge.

Hat die eingelegte Revision des A Aussicht auf Erfolg?

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!

RDM | OKTOBER 2025:

AMTSÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG NACH 15 JAHREN FEHLZEIT

OVG NRW, BESCHLUSS VOM 12.08.2025 – 6 B 724/25 (BECKRS 2025, 20405)

SCHWERPUNKT: BEAMTG

Der neue Personalleiter Traub stellt fest, dass die Bundesbeamtin Frau Grau seit 15 Jahren ununterbrochen dienstunfähig ist. Die vorliegenden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen der letzten fünf Jahre stammen durchgängig von einem Facharzt für Psychiatrie. Traub ordnet daraufhin eine amtsärztliche Untersuchung zur Feststellung der Dienstfähigkeit durch einen Facharzt für Psychiatrie an.

Am 29.08.2025 erlässt RA Roos einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, da die Untersuchungsanordnung des Arbeitgebers rechtswidrig sei. Der Antrag richtet sich darauf, dem Arbeitgeber aufzugeben, die Antragstellerin vorläufig von der Verpflichtung freizustellen, der Untersuchungsanordnung zu folgen.

Begründet wird dies damit, dass die Anordnung sich allein auf die 15-jährige Fehlzeit stütze, die Antragstellerin nach dieser langen Zeit nicht nachvollziehen könne, weshalb sie ärztlich untersucht werden solle, und dass der Eingriff besonders intensiv sei, weil die Untersuchung bei einem Psychiater erfolgen solle, nicht nur bei einem Allgemeinarzt. Zudem habe der Arbeitgeber sein Untersuchungsrecht nach 15 Jahren verwirkt.

Entwerfen Sie die Antragserwiderung an das Gericht.

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!

RDM | NOVEMBER 2025:

SUBSTANTIIERUNG DES VORTRAGS DES KLÄGERS UND VERBOT DER VORWEGNAHME DER BEWEISWÜRDIGUNG

BGH, URTEIL VOM 20.03.2025 – IX ZR 141/23 (BECKRS 2025, 11840)

SCHWERPUNKT: §§ 286, 373 ZPO

Der Kläger macht als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Schuldnerin vor dem zuständigen Amtsgericht Rückforderungsansprüche gemäß § 134 Abs. 1 InsO gegen den Beklagten geltend. Hintergrund ist, dass die Schuldnerin ein Schneeballsystem betrieb und Ausschüttungen an ihre Kunden – da-runter auch den Beklagten – vornahm, die nicht durch Gewinne der Schuldnerin gedeckt waren.

Der Rückforderungsanspruch ist allerdings nach der Rechtsprechung des BGH nur dann gegeben, wenn der Kläger beweisen kann, dass die Geschäftsführung der Schuldnerin Kenntnis i.S.d. § 814 BGB davon hatte, dass die Ausschüttungen nicht durch Gewinne gedeckt waren.

Der Kläger behauptet hierzu, dass der damalige Geschäftsführer der Schuldnerin, Herr M, bereits bei der Auszahlung an den Beklagten genau gewusst habe, dass die Schuldnerin keinerlei Gewinne erwirtschafte und daher auch keine Ausschüttungen vornehmen durfte. Der Kläger benennt M hierzu als Zeugen.

Der Kläger legt ferner ein Schreiben des M vor, in dem dieser ihm gegenüber erklärt, dass er Zweifel gehabt habe, ob die Schuldnerin die erforderlichen Gewinne erzielen könne. Er habe aber bis zuletzt darauf gehofft, dass sich die finanzielle Lage der Schuldnerin verbessern würde.

Der Beklagte bestreitet eine Kenntnis des M. Er meint, dass sich aus dem Schreiben des M ja gerade keine

positive Kenntnis ergebe. Die Klage sei ohne Beweisaufnahme abweisungsreif.

Hat die zulässige Klage Aussicht auf Erfolg? Prüfen Sie im Rahmen eines anwaltlichen Gutachtens.

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!

RDM | DEZEMBER 2025:

ZEUGENLADUNG UND DIE TATRICHTERLICHE AUFKLÄRUNGSPFLICHT

BGH, URTEIL VOM 19.02.2025 – 1 STR 466/24 (BECKRS 2025, 5619)

SCHWERPUNKTE: §§ 244, 337 STPO

A ist unter anderem wegen Geiselnahme, Vergewaltigung, Körperverletzung und der unerlaubten Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel angeklagt. Grundlage der Anklage sind im Wesentlichen die Aussagen der Zeugin G gegenüber Polizei und Ermittlungsrichter. Das Landgericht sprach A insoweit frei, da es sich vom tatsächlichen Geschehen nicht überzeugen konnte. Die Aussage der G aus dem Ermittlungsverfahren wurde in die Hauptverhandlung eingeführt, mit objektiven Beweismitteln abgeglichen und eine Sachverständige zur Aussagetüchtigkeit und Glaubhaftigkeit gehört. Eine persönliche Vernehmung der G erfolgte jedoch nicht, weil das Gericht die Zeugin für unerreichbar hielt.

G war wohnungslos und zunächst nicht auffindbar. Eine Vorführung scheiterte. Erst nach Schließen der Beweisaufnahme stellte sich durch Polizeikontrolle heraus, dass G in einer Notschlafstelle übernachtete. Die Kammer erhielt diese Information sowie eine Postadresse, über die G erreichbar war. Gleichwohl unternahm das Landgericht keinen Versuch, G erneut zu laden oder eine Vernehmung zu ermöglichen. Die Staatsanwaltschaft legte – entsprechend Nr. 156 RiStBV mit ausführlicher Begründung – Revision ein. Diese interne Dienstvorschrift berührt jedoch nicht die gesetzlichen Zulässigkeitsanforderungen der §§ 344, 345 StPO.

Das Urteil stützt sich wesentlich darauf, dass sich das Gericht mangels persönlicher Vernehmung und aufgrund der fehlenden Exploration durch die Sachverständige keine ausreichende Überzeugung bilden konnte.

Hat die zulässig erhobene, auf den Teilfreispruch beschränkte und mit der Rüge der Verletzung formellen Rechts ordnungsgemäß begründete Revision der Staatsanwaltschaft Erfolg?

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!

JURCASE INFORMIERT:

Unsere Rechtsprechung des Monats erscheint regelmäßig zur Monatsmitte. Damit du keine Ausgabe verpasst, trage dich doch in unserem kostenlosen Newsletter ein. Praktischerweise kannst du dann doppelt profitieren, da dort auch immer weitere relevante Tipps und Tricks zur juristischen Ausbildung veröffentlicht werden.

5 AKTUELLE RECHT-SPRECHUNG KOMPAKT

DEINE MONATLICHE ÜBERSICHT ÜBER DIE RECHTSPRECHUNG, VON DER DU #GEWUSST HABEN SOLLTEST!

Aktuelle Rechtsprechung begleitet dich durch Studium, Referendariat und juristische Praxis – sie ist der Schlüssel zum juristischen Durchblick. Wer weiß, wie Gerichte entscheiden, kann Gesetzesnormen sicher anwenden, rechtliche Zusammenhänge besser einordnen und überzeugend argumentieren.

Mit JurCase bleibst du monatlich auf dem Laufenden über relevante Rechtsprechung aus Zivilrecht, Strafrecht und öffentlichem Recht. Schon #GEWUSST?

Die Reihe Aktuelle Rechtsprechung KOMPAKT wird von unserem Redaktionsleiter, Rechtsassessor *Sebastian M. Klingenberg*, für dich zusammengestellt. Dort findest du nicht nur eine präzise Zusammenfassung des jeweilig vorgestellten Falls, sondern auch eine strukturierte Übersicht dazu, warum du diese Entscheidung kennen solltest. Diese Übersicht beleuchtet sowohl die besonderen rechtlichen Aspekte des Falls als auch dessen Relevanz für deine Examensvorbereitung und die juristische Praxis.

Soweit verfügbar, findest du bei den jeweiligen Entscheidungen zudem einen Link zum Volltext, damit du dich bei Bedarf noch weiter in den Fall einarbeiten kannst.

In den acht im Jahr 2025 erschienenen Ausgaben, deren Inhalte auch 2026 nichts von ihrer Aktualität und Relevanz verloren haben, ging es um:

AUSGABE 8:

- ein Urteil des BGH vom 14.10.2025 (Az.: VI ZR 14/25) zur Frage, ob das Vertauschen von Pferdesamen einen Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns nach § 252 BGB begründet.
- einen Beschluss des BGH vom 04.11.2025 (Az.: 5 StR 483/25) zur Frage, ob die Laube in einem Kleingarten strafrechtlich eine Wohnung sein kann.
- ein Urteil des BVerwG vom 04.12.2025 (Az.: 5 C 9.24) das die Kriterien für die „geringe Entfernung“ von bis zu zwei Kilometern im Reisekostenrecht konkretisiert.

HIER GEHT ES ZUR AUSGABE 8 VON AKTUELLE RECHT-SPRECHUNG KOMPAKT

AUSGABE 7:

- einen Beschluss im einstweiligen Verfügungsverfahren des ArbG Erfurt vom 25.11.2024 (3 Ga 24/24; Az. des Hauptsacheverfahrens: 3 CA 2030/24) zur Frage ob im Zuge eines Stellenbesetzungsverfahrens im öffentlichen Dienst bereits ein Arbeitsvertrag zustande gekommen ist und ob Zweifel an der Verfassungstreue bestehen, wenn der Bewerber Mitglied der AfD ist.
- einen Beschluss des BGH vom 13.08.2025 (Az.: 4 StR 308/25) zur Frage, ob der Täter die für den etwaigen Diebstahl notwendige Zueignungsabsicht hatte, wenn er ein Handy nur deshalb an sich nimmt, um die vermutete Affäre seiner Partnerin zu beweisen.
- einen Beschluss des BGH vom 22.09.2025 (Az.: AnwZ (Brfg) 28/25) zur Frage, ob ein wegen Betrugs verurteilter Jurist nach über 15 Jahren wieder in den Anwaltsberuf zurückkehren darf – und ob er die hierfür erforderliche Würdigkeit des Berufs (wieder) besitzt.

HIER GEHT ES ZUR AUSGABE 7 VON AKTUELLE RECHT–SPRECHUNG KOMPAKT

AUSGABE 6:

- ein Urteil des OLG Oldenburg vom 15.01.2025 (Az.: 5 U 55/22) zur Frage, inwieweit Gesellschafter einer zur Förderung eines Pferdes gegründeten Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zu Lebzeiten entstandene Behandlungskosten zu tragen haben.
- einen Beschluss des OLG Köln vom 25.09.2025 (Az.: III-1 ORbs 139/25) zur Frage, inwieweit eine E-Zigarette am Steuer unter das Handy-Verbot beim Autofahren fällt.
- einen Beschluss des OVG NRW in Münster vom 07.10.2025 (Az.: 10 B 1000/25) zur Frage, inwieweit eine Savannah-Katze in einem allgemeinen Wohngebiet als Haustier gehalten werden darf.

HIER GEHT ES ZUR AUSGABE 6 VON AKTUELLE RECHT–SPRECHUNG KOMPAKT

AUSGABE 5:

- einen Beschluss des BGH vom 01.07.2025 (Az.: VI ZB 59/24) zur Frage, ob eine Wiedereinsetzung ausgeschlossen ist, wenn das Fristversäumnis auf einen mangelhaften Verlängerungsantrag zurückgeht.
- einen Beschluss des BGH vom 12.08.2025 (Az.: 5 StR 688/24) zur Frage, ob der tödliche Unfall einer fliehenden Person eine unwesentliche Abweichung vom Kausalverlauf darstellt und daher als Mord zu werten ist.
- einen Beschluss des BVerfG vom 09.07.2025 (Az.: 1 BvR 975/25) zur Frage, ob die Polizei das Handy einer Autofahrerin beschlagnahmen darf, wenn diese eine Kontrolle parallel zur Bodycam-Aufzeichnung aufzeichnet.

HIER GEHT ES ZUR AUSGABE 5 VON AKTUELLE RECHT–SPRECHUNG KOMPAKT

AUSGABE 4:

- einen Beschluss des BGH vom 08.07.2025 (Az.: VIII ZB 12/25) zur Frage, ob die Übersendung einer falschen PDF per beA eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand begründet;
- einen Beschluss des BGH 13.03.2025 (Az.: 2 StR 232/24) zur Frage, ob die Polizei einen Finger unter Zwang aufs Handy zwecks Entsperrung legen darf;
- einen Beschluss des VG Berlin vom 29.07.2025 (Az.: VG 1 L 615/25) zur Frage, ob ein Radfahrer als Anlieger von einer Straßensperre ausgenommen sein kann.

HIER GEHT ES ZUR AUSGABE 4 VON AKTUELLE RECHT–SPRECHUNG KOMPAKT

AUSGABE 3:

- ein Urteil des Pfälzischen OLG in Zweibrücken vom 15.01.2025 (Az.: 1 U 20/24) zur Frage, ob in der Weitergabe eines eMail-Passworts eine Anscheinsvollmacht zu sehen ist;
- ein Urteil des BGH vom 09.04.2025 (Az.: Az.: 1 StR 371/24) zur Frage, ob ein Befangenheitsantrag noch unverzüglich gestellt wurde, wenn bereits anderthalb Tage seit der Hauptverhandlung gestellt vergangen sind;
- ein Urteil des BVerwG vom 22.01.2025 (Az.: 2 WD 14.24) zur Frage, ob die Beteiligung eines Soldaten am Ehebruch zulasten eines anderen Soldaten aufgrund eines Verstoßes gegen die Soldatenpflicht disziplinarrechtliche Konsequenzen haben kann.

HIER GEHT ES ZUR AUSGABE 3 VON AKTUELLE RECHT–SPRECHUNG KOMPAKT

AUSGABE 2:

- ein Urteil des BAG vom 30.01.2025 (Az.: 2 AZR 68/24) zum Zugang per Einwurf-Einschreiben und der Frage nach dem Anscheinsbeweis;
- ein Urteil des BGH vom 18.12.2024 (Az.: 2 StR 297/24) zu Schlägen mit Quarzsandhandschuhen und Tötungsvorsatz;
- einen Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 30.04.2025 (Az.: 6 S 1341/24) zum Haltungsverbot künftiger Tiere.

HIER GEHT ES ZUR AUSGABE 2 VON AKTUELLE RECHT–SPRECHUNG KOMPAKT

AUSGABE 1:

- ein Urteil des BGH vom 26.03.2025 (Az.: VII ZR 152/23) zur Sittenwidrigkeit im Mietrecht;
- ein Urteil des BGH vom 06.03.2025 (Az.: 3 StR 249/24) zur Abwesenheit eines anwesenden Dolmetschers;
- einen Beschluss des OVG Schleswig-Holstein vom 27.03.2025 (Az.: 4 MB 8/25) zum Fotografieverbot für Journalisten.

HIER GEHT ES ZUR AUSGABE 1 VON AKTUELLE RECHT–SPRECHUNG KOMPAKT

ⓘ JURCASE INFORMIERT:

Unsere Beitragsreihe Aktuelle Rechtsprechung KOMAPKT wird auch im laufenden Jahr fortgeführt. Damit du keine Ausgabe verpasst, trage dich doch in unserem kostenlosen Newsletter ein.

Praktischerweise kannst du dann doppelt profitieren, da dort auch immer weitere relevante Tipps und Tricks zur juristischen Ausbildung veröffentlicht werden.

6 SOFT SKILLS UND SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN IN DER JURISTISCHEN AUSBILDUNG

In diesem Beitrag werden verschiedene Soft Skills und Schlüsselqualifikationen, die bereits während des Jurastudiums oder auch im Referendariat erlernt werden können, vorgestellt.

WARUM JURISTISCHE EXZELLENZ MEHR IST ALS FACHWISSEN!

Die juristische Ausbildung ist anspruchsvoll, fachlich dicht und stark von Prüfungsleistungen geprägt. Gleichzeitig zeigt sich mehr denn je: Gute Noten sind wichtig – doch sie allein bestimmen nicht über den Erfolg im Beruf. In der modernen juristischen Arbeitswelt zählen ebenso Fähigkeiten, die sich nicht aus Gesetzestexten oder Kommentaren ableiten lassen. Gemeint sind jene Kompetenzen, die den Umgang mit Mandant:innen erleichtern, Teamarbeit strukturieren, komplexe Sachverhalte effektiv vermitteln und Entscheidungen unter Druck ermöglichen.

Ob im Jurastudium, im Rechtsreferendariat, im Karriereeinstieg oder später in der Kanzlei- und Behördenpraxis: Kommunikationsstärke, Organisationstalent, Konfliktfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Empathie und lösungsorientiertes Denken prägen oft stärker den Arbeitsalltag als man zunächst erahnt. Wer diese Fähigkeiten bewusst entwickelt, erweitert nicht nur sein persönliches Profil, sondern steigert auch Effizienz, Belastbarkeit und die eigene Karriereflexibilität.

Neben diesen persönlichen Soft Skills spielen auch formelle Schlüsselqualifikationen eine zunehmend wichtige Rolle. Sie erweitern das fachliche Fundament um praktische und methodische Zusatzkenntnisse, die in nahezu allen Bereichen der juristischen Praxis gefragt sind. Dazu zählen etwa Kurse zu Digitalität und Legal Tech, betriebswirtschaftliche Grundlagen, Workshops zum Verhandlungsmanagement, zur Gesprächsführung, zu Rhetorik oder Mediation sowie eine fachsprachliche Fremdsprachenausbildung speziell für Rechtsreferendar:innen. Diese Angebote vermitteln Kompetenzen, die direkt im Berufsalltag anwendbar sind und die juristische Arbeit nachhaltig professionalisieren.

Soft Skills und Schlüsselqualifikationen sind somit keine „Nice-to-haves", sondern zentrale Bausteine einer professionellen juristischen Persönlichkeit. Sie verbinden Fachwissen mit praktischer Wirksamkeit – und genau darin liegt ihr Wert für die juristische Praxis.

SOFT SKILLS IM REFERENDARIAT

Ein Erfahrungsbericht (Auszug) von *Lara*

MÖGLICHKEITEN IM REFERENDARIAT

In Bayern gibt es verschiedene Möglichkeiten Zusatzqualifikationen während des Referendariats zu erwerben. In diesem Rahmen sei jedoch betont: Nichts ist ein Muss, die Teilnahme ist freiwillig.

Das Angebot hängt vom jeweiligen OLG-Bezirk ab, nicht in allen OLG-Bezirken werden alle Kurse angeboten. Folgende Kurse stehen zur Auswahl:

- PC- und Internetkurse
- Moderne Betriebswirtschaft
- Buchführungs- und Bilanzkundekurse
- Workshops zum Verhandlungsmanagement
- Mediation
- Rhetorik- und Argumentationsseminare
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Rechtsreferendar:innen

Ich habe bisher den Rhetorikkurs und den Workshop zum Verhandlungsmanagement besucht und berichte dir von meinen Erfahrungen.

RHETORIKKURS

Der Rhetorikkurs war bei uns auf zwei Tage ausgelegt. Da wir jedoch nur eine kleine Gruppe von 5 Personen waren, konnten wir den Stoff innerhalb eines Tages abarbeiten. Inhaltlich ging es um Kommunikation und Gesprächsführung. Kommunikationsfähigkeit ist das A und O für Jurist:innen, egal welcher Berufsweg eingeschlagen wird. Als Anwält:in muss man Gesprächsführung mit der Mandantin oder dem Mandanten beherrschen – als Richter:in muss ein gewisses Gespür für die Parteien entwickelt werden – als Staatsanwält:in wird Redegewandtheit vor allem im Rahmen des Schlussplädoyers gefordert. Daher war dieser Kurs in jeder Hinsicht sinnvoll und ich

möchte auf jeden Fall neben dem bereits absolvierten Grundkurs auch den Aufbaukurs besuchen.

Inhalte des Seminars waren:

- Grundlagen der Gesprächsführung in der juristischen Praxis
- Mandantengespräche und Zeugenbefragung
- Das Plädoyer der Staatsanwältin bzw. des Staatsanwalts und der Strafverteidigerin oder des Strafverteidigers
- Gesprächsfördernde Kommunikation
- Fragetechnik und nondirektives Gesprächsverhalten
- Körpersprache und nonverbale Kommunikation

Vormittags sind wir mit einer kleinen Theorieeinheit gestartet. Hierbei erlernten wir die Grundtechniken der Gesprächsführung und haben uns auch mit psychologischen Aspekten beschäftigt. Sehr schnell haben wir versucht, das Erlernte praktisch anzuwenden.

Was ich absolut nicht leiden kann, ist meine eigene aufgenommene Stimme zu hören – kennst du das? Und genau dieser Albtraum wurde in kürzester Zeit wahr. Wir haben nämlich gegenseitig kleine Vorträge über Kolleg:innen gehalten und dabei wurden wir gefilmt. Im Anschluss haben wir uns die Filmaufnahme angeschaut und analysiert, was wir „richtig" gemacht haben und was noch verbesserungswürdig erscheint. Dennoch muss ich sagen, dass diese Übung – auch wenn ich sie im ersten Moment als schrecklich empfand – eine absolute Top-Übung war. Wir haben nämlich genau an den Schwachstellen gearbeitet, um überzeugender und präsenter aufzutreten. Das erlernt man wirklich am effektivsten, wenn man es selbst an sich sieht! Der Vormittag war gespickt mit kleinen Übungen und Theorieeinheiten.

Am Nachmittag haben wir dann noch eine Art Planspiel durchgeführt und eine Verhandlung simuliert. Dabei hat jede:r eine Rolle eingenommen (Angeklagte:r, Vorsitzende:r Richter:in, Verteidiger:in, Staatsanwält:in, Zeugin bzw. Zeuge, Zuschauer:in) und durch geschickte Kommunikationsführung versucht das Bestmögliche rauszuholen.

Der ganze Tag war ein absoluter Erfolg und ich würde das Seminar jederzeit gerne wieder durchführen und kann das jedem nur wärmstens empfehlen, da sich meine Kommunikationsfähigkeit deutlich erhöht hat und ich seitdem deutlich überzeugender und selbstsicherer auftrete.

WORKSHOP ZUM VERHANDLUNGSMANAGEMENT

Auch in diesem Seminar ging es zunächst um Gesprächsführung und Kommunikation. Denn das ist die Basis für eine gute Verhandlungsposition und Verhandlungsführung. Der Workshop war an zwei Tagen ganztags und daher fürs Gehirn sehr anstrengend. Die Theorieeinheiten waren hier deutlich länger, was den ganzen Workshop leider etwas in die Länge gezogen hat. Gefreut habe ich mich wiederum auf die praktischen Übungen. Wir haben immer wieder an kleineren Fällen geübt, wie man seine Position bestmöglich durchsetzt und wann es auch sinnvoll sein kann, nachzugeben, um einen Kompromiss zu finden.

Einige hat es gefreut: In diesem Workshop ging es überhaupt nicht juristisch zu! Die Fälle spielten meistens im Bereich einer Vertragsverhandlung (Kaufvertrag, Bankdarlehen). Ich persönlich hätte es jedoch besser gefunden, den ganzen Workshop deutlich juristischer zu gestalten und auf die spezifischen Situationen der Juristerei einzugehen. Dennoch war es auch eine angenehme Abwechslung zum sonst so juristischen Alltag. Und wie man so schön sagt, haben wir viel fürs Leben gelernt.

Vorteil dieses Workshops war es, dass man eine Grundbasis für eine mögliche Wirtschaftsmediatoren-Ausbildung bereits hinter sich hat. Der Workshop kann nämlich im Rahmen eines einwöchigen Seminars in einem Seminarhotel weitergeführt werden. Danach hat man den „Abschluss" Wirtschaftsmediator:in in der Tasche. Der Freistaat Bayern übernimmt die Kursgebühren. Die Hotelgebühren sowie eine Tagungspauschale muss man aber selbst tragen (insgesamt ca. 500 Euro). Hier muss jede:r selbst entscheiden, ob einem das das Geld wert ist. Ich glaube aber, dass ein solcher Abschluss im späteren Berufsleben unter Umständen deutliche Vorteile bringen kann. Vor allem ist es ratsam, wenn man mit dem Gedanken spielt nach dem Zweiten Staatsexamen eine Mediatonsausbildung anzuhängen. Denn dann hat man auch hier bereits einen Grundstein und Teil der gesamten Ausbildung absolviert. Das Wochenseminar wird nämlich auf die Ausbildungszeit angerechnet.

HIER FINDEST DU WEITERE NÜTZLICHE FEATURES FÜR DEINE JURISTISCHE AUSBILDUNG UND DEN KARRIERESTART:

MIETANGEBOT

E-MAIL-KURS ZUR VORBEREITUNG AUF DAS REFERENDARIAT

JURCASE-SHOP

ARBEITGEBERPROFILE

WEBINARE

STELLENANZEIGEN

LEITFADEN ZUM REFERENDARIAT

FALL DES MONATS

AKTENVORTRÄGE

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

EXAMENSERGEBNISSE

JURA-NOTENSKALA

SCHLUSSTEIL

Hinweis:

Dieses Digitalmagazin wird durch Partner:innen und Unterstützer:innen der juristischen Ausbildung finanziert und kann deshalb kostenlos angeboten werden.

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie sind als Leitfaden zu verstehen und sollen als Anregungen dienen. Herausgeberin und Autor:innen übernehmen jedoch keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Leitfaden enthaltenen Ausführungen.

Die Ergebnisse der JurCase Awards und die Bewertung einzelner Arbeitgeber basieren auf den Angaben der Umfrageteilnehmer:innen, welche zu reinen Informationszwecken erhoben und ausgewertet wurden.

Hinweis zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Magazins wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Leser:innen ausschließlich zur privaten Verwendung bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

Die schriftliche (und auch elektronische) Verbreitung der Veröffentlichung der Informationen aus diesem Magazin darf nur unter vorheriger Zustimmung durch die Herausgeberin erfolgen. In einem solchen Fall ist die Herausgeberin als Quelle zu benennen.

Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Magazin zu verstehen.

Jegliche Vervielfältigung der mit dem Magazin überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und / oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt.

Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzung des Leitfadens zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherungskopien dürfen nur als solche verwendet werden.

Es ist nicht gestattet, das Magazin im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und / oder öffentlich wiederzugeben.

ⓘ JURCASE INFORMIERT:

Möchtest du dich zu einem Thema mitteilen oder hast du beim Lesen Lust bekommen, selbst Erfahrungsberichte zu verfassen, dann melde dich bei unserem Redaktionsleiter Sebastian M. Klingenberg mit einer E-Mail an info@JurCase.com. Weitere Informationen zu diesem Thema findest du auch auf unserer Homepage.

Für weitere Informationen zu den JurCase Awards und dem TOP 50-Ranking stehen wir gerne per Mail unter awards@jurcase.com zur Verfügung.

JurCase GmbH

Münzstr. 27A
51379 Leverkusen
info@JurCase.com
02171 7056844

Geschäftsführender Gesellschafter:
Alexander Bangert

Amtsgericht Köln: HRB 89062
USt-IdNr.: DE308860378

IMPRESSUM